

Einfach erklärt – Infos zum Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)



Inhalt

1. Einfach erklärt – Infos zum Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende).....	3
2. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland	4
3. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Bürgergeld.....	5
4. Die Bedarfsgemeinschaft.....	6
5. Die Haushaltsgemeinschaft	7
6. Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	7
7. Die Erwerbsfähigkeit	8
8. Die Hilfebedürftigkeit.....	9
9. Die vorrangigen Leistungen.....	9
10. Der Regelbedarf	10
11. Der Mehrbedarf	11
12. Die besonderen Bedarfe.....	11
13. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft). 12	
14. Das Einkommen	13
15. Das Vermögen.....	14
16. Die Sozialversicherung.....	15
17. Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	15
18. Der Antrag auf Bürgergeld	16
19. Die Vertretung	17
20. Der Bescheid	17
21. Die Auszahlung	18
22. Der Widerspruch gegen eine Entscheidung	18
23. Die Mitwirkungspflichten.....	19
24. Die Erreichbarkeit	20
25. Der Datenschutz.....	21

1. Einfach erklärt – Infos zum Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Sie finden in diesem Text einfache Erklärungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bürgergeld.

Die Beispiele sollen dabei helfen, den Text besser zu verstehen.

Sie können darüber hinaus umfangreichere Informationen erhalten. Sie haben dafür verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können bei Ihrem zuständigen Jobcenter nachfragen.
- Die Informationen im Merkblatt Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind ausführlicher.
- Sie finden Informationen in den Ausfüllhinweisen. Ausfüllhinweise sind bei den Formularen für das Bürgergeld dabei.
- Sie finden Informationen auch im Internet, wenn Sie auf www.jobcenter.digital gehen.



2. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland

Menschen in Deutschland können nach bestimmten Regeln Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Die Regeln stehen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das wird SGB II abgekürzt.

Im Bereich der Grundsicherung gibt es 2 Arten von Leistungen:

- Leistungen, die dabei helfen sollen, eine Arbeit zu bekommen. Diese Unterstützung heißt Eingliederungsleistungen.
- Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern. Diese Unterstützung heißt Sicherung von Lebensunterhalt oder Bürgergeld. Zum Bürgergeld gehören Regelbedarf, Mehrbedarfe, besondere Bedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Diese Begriffe werden in den Kapiteln 10 bis 13 erklärt. Zur Teilnahme am alltäglichen Leben können zudem junge Menschen weitere Leistungen erhalten. Diese Leistungen nennt man Bildung und Teilhabe und werden in Kapitel 17 erklärt.

Die Grundsicherung in Deutschland hat ein wesentliches Ziel. Die Menschen sollen wieder selbst ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Sie sollen eine Arbeit haben. Die Grundsicherung soll nur für eine kurze Zeit unterstützen.

Grundsicherung bekommt in Deutschland nur jemand, der nicht genug eigenes Geld hat. Die Grundsicherung stellt also sicher, dass alle Menschen genug zum Leben haben.



Das Jobcenter kümmert sich um die Aufgaben, die mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenhängen.

Das Jobcenter hilft den Menschen, deren eigenes Geld nicht für den Lebensunterhalt reicht. Der Lebensunterhalt ist das Geld, das man braucht, um die wichtigsten Sachen zu bezahlen. Die wichtigsten Sachen sind zum Beispiel die Miete für eine Wohnung und etwas zum Essen.

Das Jobcenter hilft bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung. Es zeigt Ihnen Arbeitsangebote und Förderangebote. Sie können auch Angebote für Ausbildungen und Weiterbildungen bekommen, wenn Sie dann besser eine Arbeit finden können.

Das Jobcenter prüft einen Anspruch auf Bürgergeld und zahlt diese Leistung aus.

3. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Bürgergeld

Einen Anspruch haben meint, dass man ein Recht auf etwas hat.

Der Anspruch auf Bürgergeld steht im 2. Sozialgesetzbuch. Dort steht auch, dass der Anspruch nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen besteht. Diese Bedingungen sind die Anspruchsvoraussetzungen.



Wenn Sie Bürgergeld bekommen wollen, müssen Sie bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen 15 Jahre alt oder älter sein.
- Sie dürfen noch nicht so alt sein, dass Sie Altersrente bekommen können.
- Sie sind in der Lage, zu arbeiten. Das heißt, Sie sind erwerbsfähig. Der Begriff Erwerbsfähigkeit wird in Kapitel 7 erklärt.
- Sie brauchen Hilfe, um für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Das heißt, Sie sind hilfebedürftig. Der Begriff Hilfebedürftigkeit wird in Kapitel 8 erklärt.
- Sie müssen in Deutschland wohnen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind zu arbeiten, dann können Sie einen Anspruch auf Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen haben. Oder wenn Sie jünger sind als 15 Jahre.

Auch das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen bekommen Sie nur unter bestimmten Bedingungen. Diese sind:

- Es besteht eine Bedarfsgemeinschaft. Der Begriff Bedarfsgemeinschaft wird in Kapitel 4 erklärt.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft ist in der Lage, zu arbeiten.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft ist dazu berechtigt, Bürgergeld zu bekommen.

4. Die Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft ist ein wichtiger Begriff im Zusammenhang mit dem Bürgergeld. Das Jobcenter beachtet beim Bürgergeld alle Personen aus der Bedarfsgemeinschaft. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören eine oder mehrere Personen. Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben zusammen und sorgen füreinander. Das heißt: Sie nutzen ihr Geld zusammen.

Mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig sein. Der Begriff Erwerbsfähigkeit wird in Kapitel 7 erklärt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören zum Beispiel eine erwerbsfähige Person und:

- der Ehemann oder die Ehefrau, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- der eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- eine Person, mit der eine „eheähnliche Gemeinschaft“ besteht. Man sagt dazu auch Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Der Begriff Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird in Kapitel 6 erklärt.

Kinder gehören unter diesen Bedingungen zur Bedarfsgemeinschaft:

- Die Kinder sind unter 25 Jahre alt.
- Die Kinder sind nicht verheiratet.
- Die Kinder haben keine eigenen Kinder.
- Die Kinder haben nicht genügend Geld, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

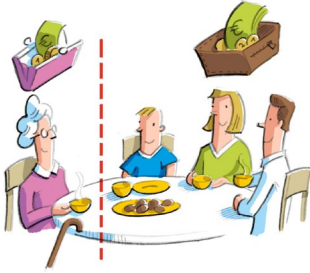
Es gibt besondere Regeln, wenn ein Kind Bürgergeld beantragt. Wenn ein Kind zwischen 15 und 25 Jahren einen Antrag stellt und die Eltern nicht erwerbsfähig sind, gibt es andere Regeln für die Bedarfsgemeinschaft. Die Eltern oder ein Elternteil aus dem Haushalt gehören dann zur Bedarfsgemeinschaft des Kindes.



5. Die Haushaltsgemeinschaft

Die Haushaltsgemeinschaft ist etwas anderes als die Bedarfsgemeinschaft. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft wohnen zusammen. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gehören aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel:

- Verwandte und Verschwägte wie zum Beispiel Großeltern, Onkel und Tanten.
- Pflegekinder und Pflegeeltern.



6. Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist der Name für eine Form der Partnerschaft von zwei Menschen. Die Partner, leben zusammen in einer Wohnung. Einer der Partner muss erwerbsfähig sein. Sie teilen ihren Haushalt und unterstützen sich gegenseitig. Das Geschlecht der Menschen ist dabei egal.

Das Jobcenter geht von einer Partnerschaft aus, wenn Menschen in einer Beziehung sind und sie zusammenwohnen. Die Partner in einer Beziehung sind dann füreinander da. Die Partner helfen sich gegenseitig zum Beispiel mit Geld.

Menschen unter 15 Jahren können nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sein.



Das Jobcenter geht davon aus, dass sich die Partner füreinander einsetzen, wenn eine oder mehr Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Partner leben mindestens 1 Jahr zusammen.
- Die Partner leben mit einem gemeinsamen Kind zusammen.

- Die Partner versorgen Kinder oder Angehörige zusammen in ihrem Haushalt.
- Die Partner dürfen über das Geld des Anderen verfügen.

Die oben genannten Sachen sind sogenannte Vermutungsregelungen. Das heißt, das Jobcenter geht automatisch davon aus. Wenn man anderer Meinung ist, muss man beweisen, dass diese Vermutungen nicht stimmen.

Es gibt neben den Vermutungsregelungen auch noch andere Tatsachen, die eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Zu den Gründen gehören:

- Die Verlobung mit dem Partner oder der Partnerin.
- Das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum. Das Wohneigentum ist zum Beispiel ein Haus oder eine Eigentumswohnung.
- Die Pflege des Partners oder der Partnerin im gemeinsamen Haushalt. In diesem Fall müssen vielleicht noch andere Informationen überprüft werden.

7. Die Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit, arbeiten zu können.

Erwerbsfähig sind Menschen, die mindestens 3 Stunden am Tag oder mindestens 15 Stunden in der Woche unter normalen Bedingungen arbeiten können. Normale Bedingungen heißt in einem normalen Job. Zum Beispiel in einem Büro oder als Verkäufer.



Menschen sind auch mit einer Krankheit erwerbsfähig. Das ändert sich erst, wenn jemand wegen einer Krankheit oder einer Behinderung mindestens 6 Monate nicht arbeiten kann.

Die Erwerbsfähigkeit ist wichtig für das Bürgergeld. In einer Bedarfsgemeinschaft bekommen Menschen nur Bürgergeld, wenn mindestens einer aus der Gemeinschaft erwerbsfähig ist.

8. Die Hilfebedürftigkeit

Menschen können aus verschiedenen Gründen hilfebedürftig sein:

- Menschen sind hilfebedürftig, wenn sie nicht genug Geld zum Leben haben. Dieses Geld nennt man auch Lebensunterhalt.
- Menschen sind auch hilfebedürftig, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nicht genug Geld haben. Zum Beispiel, weil das Geld nicht für alle Menschen in der Bedarfsgemeinschaft reicht. Die Menschen bekommen auch nicht genug Hilfe von ihren Verwandten oder von Trägern anderer Sozialleistungen wie der Wohngeldstelle.



Das Bürgergeld bekommt man also nur, wenn man nicht selbst seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann und man kein Geld von Partnern in einer Bedarfsgemeinschaft bekommen kann.

Man muss zuerst das eigene Geld verbrauchen.

Zum eigenen Geld gehört Einkommen. Der Begriff Einkommen wird in Kapitel 14 erklärt. Zum eigenen Geld gehört aber auch das gesparte Geld und andere Sachen. Man sagt dazu auch Vermögen. Der Begriff Vermögen wird in Kapitel 15 erklärt.

Man muss aber nicht sein ganzes Vermögen verbrauchen und auch nicht sofort. Es gibt genaue Regeln, wie viel Geld man behalten darf.

9. Die vorrangigen Leistungen

Bevor man Bürgergeld bekommen kann, prüft das Jobcenter einen Anspruch auf andere Sozialleistungen.

Sozialleistungen sollen nämlich dafür sorgen, dass Menschen nicht mehr hilfebedürftig oder weniger hilfebedürftig sind. Das Bürgergeld ist für Menschen, die trotz der anderen Sozialleistungen hilfebedürftig sind. Oder andere Sozialleistungen nicht bekommen können. Das Gleiche gilt für die Bedarfsgemeinschaft. Die Menschen in der Bedarfsgemeinschaft müssen auch erst alle anderen Sozialleistungen nutzen. Diese Leistungen heißen deswegen vorrangige Leistungen. Bevor man Bürgergeld bekommen kann, muss man erst die vorrangigen Sozialleistungen nutzen. Einige vorrangige Leistungen führen dazu, dass man kein Bürgergeld oder nur geringeres Bürgergeld bekommen kann.

Hier ist eine Liste mit einigen Beispielen zu vorrangigen Leistungen:



- Das Arbeitslosengeld.
- Das Wohngeld.
- Der Unterhaltsvorschuss für Kinder. Ein Elternteil kann diese Leistung bekommen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.
- Renten wie zum Beispiel eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Waisenrente.
- Das Krankengeld.
- Die Leistungen, um die Ausbildung zu fördern. Zu den Leistungen gehören das Ausbildungsgeld, die Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).
- Das Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

Es gibt noch viele weitere vorrangige Leistungen. Das Jobcenter prüft, ob die Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf eine andere Sozialleistung haben. Wenn man keinen Antrag für die vorrangigen Sozialleistungen stellt, kann auch das Jobcenter den Antrag stellen.

10. Der Regelbedarf

Der Regelbedarf ist ein pauschaler Betrag, um alle notwendigen Alltagsausgaben bezahlen zu können. Er umfasst zum Beispiel die Kosten für Lebensmittel, Kleidung und Körperpflege.



Der Regelbedarf ist in einem Gesetz festgelegt.

Der Regelbedarf ist in verschiedene Stufen eingeteilt und ist von verschiedenen Sachen abhängig. Zum Beispiel vom Alter und von der Familiensituation.

11. Der Mehrbedarf

Der Regelbedarf reicht manchmal nicht, wenn jemand in einer besonderen Situation ist. Dieser höhere Bedarf heißt Mehrbedarf. Der Mehrbedarf wird an bestimmte Personengruppen bezahlt.



Dazu gehören zum Beispiel:

- Frauen, wenn sie die 13. Schwangerschaftswoche erreicht haben.
- Alleinerziehende, die sich um ein minderjähriges Kind kümmern.
- Menschen mit Behinderungen können unter bestimmten Bedingungen auch den Mehrbedarf bekommen.
- Menschen erhalten einen Mehrbedarf, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen spezielle Nahrungsmittel brauchen.
- Schüler, wenn sie Schulbücher selbst kaufen müssen. Das gilt nur, wenn die Schule die Bücher vorschreibt.

12. Die besonderen Bedarfe

Besondere Bedarfe hat man, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände die Kosten für den Lebensunterhalt höher sind. Und wenn die besonderen Umstände unvermeidbar sind. Beispiele für besondere Bedarfe sind zum Beispiel:

- Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen. Dazu gehört zum Beispiel eine Infektion mit HIV oder die Hautkrankheit Neurodermitis. Hygienemittel sind zum Beispiel spezielle Reinigungsmittel.



- Wenn die Eltern getrennt leben, können die Reisekosten zu dem anderen Elternteil ein besonderer Bedarf sein. Das ist wichtig, damit das Kind Kontakt zu beiden Eltern haben kann.

Sie müssen einen Antrag stellen, wenn die Kosten für besondere Bedarfe übernommen werden sollen. Sie können das Geld aber nur bekommen, wenn Sie die Sachen nicht selber bezahlen können. Sie bekommen

Leistungen vom Jobcenter für die meisten Bedarfe. Wichtig ist auch, dass keine andere Stelle die Kosten bezahlt.

Brillen und Zahnersatz sind aber zum Beispiel keine besonderen Bedarfe. Eine Lösung für solche einmalige Ausgaben ist ein zinsloses Darlehen. Das Jobcenter leiht jemanden Geld, ohne dafür Leihgebühren (Zinsen) zu verlangen. Man muss so nur die Summe zurückzahlen, die man sich geliehen hat. Das Jobcenter prüft diese Lösung, wenn besondere Bedarfe entstehen.

13. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft)

Menschen haben auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Das Jobcenter kann die Kosten für die Unterkunft und für die Heizung (Miete) übernehmen. Das Geld vom Jobcenter für die Kosten der Unterkunft darf nur für die Miete verwendet werden.



Das Geld kann auch direkt an den Vermieter überwiesen werden.

Auch wenn man ein Haus hat oder eine Eigentumswohnung, hat man Kosten für die Unterkunft. Dazu gehören zum Beispiel die Grundsteuer, Schuldzinsen und die Wohngebäudeversicherung. Diese Kosten können vom Jobcenter übernommen werden. Das Jobcenter kann in bestimmten Fällen auch noch andere Kosten übernehmen. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für wichtige Reparaturen und Kosten, um das Haus instand zu halten. Die Reparaturen müssen aber wichtig sein, damit die Kosten übernommen werden. Es gibt auch Kosten, die nicht übernommen werden können. Die Tilgungsraten für das Haus oder die Eigentumswohnung können nicht übernommen werden. Tilgungsraten sind das Geld, das man für einen Kredit zurückbezahlen muss.

Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen wollen, müssen Sie vorher mit dem zuständigen Jobcenter sprechen. Sie können nicht einfach jede Wohnung mieten. Sie brauchen eine Einverständniserklärung vom Jobcenter, bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben. Die Einverständniserklärung heißt auch Zusicherung. Wenn man ohne einen guten Grund in eine neue und teurere Wohnung zieht, werden nur die Kosten von der alten Wohnung übernommen. Man muss den Rest dann selbst bezahlen.

14. Das Einkommen

Das Einkommen ist das ganze Geld, das man einnimmt. Die Art und Herkunft des Einkommens sind dabei egal.



Diese Sachen gehören unter anderem zum Einkommen:

- Das Einkommen, das man für Arbeit bekommt. Das kann auch Geld aus selbständiger Arbeit sein. Wenn Schülerinnen und Schüler in den Ferien Geld verdienen, dürfen sie es aber behalten.
- Wenn jemand eine Wohnung besitzt und Miete bekommt, zählt die Miete auch zum Einkommen. Das Gleiche gilt, wenn man Land verpachtet. Zum Beispiel, wenn Ihnen Felder gehören oder ein Waldgrundstück.
- Verschiedene Geldleistungen in Deutschland gehören auch zum Einkommen. Dazu gehören zum Beispiel das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld und die Berufsausbildungsbeihilfe.
- Renten gehören zum Einkommen, auch die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Das sind zum Beispiel die Altersrente, die Unfallrente, die Verletztenrente und Knappschaftsausgleichleistungen. Renten aus dem Ausland, Pensionen und Betriebsrenten gehören auch zum Einkommen.
- Unterhaltszahlungen gehören auch zum Einkommen. Unterhaltszahlungen bekommen Menschen unter bestimmten Umständen, wenn sie ein Kind alleine erziehen oder sie geschieden sind. Dazu gehört auch der Unterhaltsvorschuss. Das sind Leistungen, die ein Elternteil erhält, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.

Es gibt noch viele weitere Einkommensarten, die jemand einnehmen kann. Es ist egal, ob man das Geld nur einmalig bekommt oder regelmäßig oder nicht regelmäßig. Sie müssen jedes Einkommen immer und sofort angeben.

Ein einmaliges Einkommen ist zum Beispiel die Steuerrückerstattung, Gewinne aus legalem Glücksspiel oder Betriebskostenerstattungen. Sie erhalten zum Beispiel ein unregelmäßiges Einkommen, wenn Sie Sachen verkaufen. Das können beispielsweise Kunstwerke sein.

15. Das Vermögen

Zum Vermögen zählt alles, was Menschen besitzen und in Geld messbar ist. Dabei ist es egal, ob die Dinge in Deutschland sind oder im Ausland.

Zum Vermögen gehören beispielsweise:

- Das Guthaben auf der Bank und Sparguthaben. Das Sparguthaben kann auch auf einem Onlinekonto oder in einem Bankschließfach sein. Außerdem gehören auch Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen und Aktienfonds zum Vermögen.
- Sachen, wie zum Beispiel Fahrzeuge oder Schmuck.
- Kapitallebensversicherungen.
- Bebaute und unbebaute Grundstücke und Häuser. Die Häuser können zum Beispiel Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser sein. Eigentumswohnungen können auch zum Vermögen gehören.



Das Jobcenter berücksichtigt beim Vermögen das verwertbare Vermögen von allen Menschen in der Bedarfsgemeinschaft. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Wenn Sie erstmals einen Antrag auf Bürgergeld stellen, wird das Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Diese Zeit heißt Karenzzeit. Erheblich ist ein Vermögen über 40.000,00 Euro. Dazu kommen 15.000,00 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Nach der Karenzzeit gibt es beim Vermögen einen geringeren Freibetrag. Dieser beträgt nach Ablauf der Karenzzeit 15.000 Euro für jede Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

16. Die Sozialversicherung

Wenn man Bürgergeld bekommt, ist man meistens versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Das Jobcenter übernimmt dann die Versicherung für die Empfänger von Bürgergeld.



Wenn jemand Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Menschen bekommt, ist man nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung versichert.

Wenn Sie etwas zu ihrem Versicherungsschutz wissen möchten, müssen Sie sich direkt an Ihre Krankenversicherung oder Pflegeversicherung wenden.

Wenn Sie in einer privaten Krankenversicherung waren, bevor Sie Bürgergeld bekommen, können Sie weiter privat versichert bleiben. Das Jobcenter zahlt einen Teil von den Kosten.

17. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Junge Menschen sollen in der Schule gut mitmachen können. Und alle jungen Menschen sollen die gleichen Möglichkeiten haben. Darum gibt es zusätzliches Geld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren.

Dieses Geld heißt Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zum Beispiel für:

- Material für die Schule, zum Beispiel Hefte und Stifte
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Mitgliedsbeiträge im Sportverein
- Kosten für Musikunterricht

18. Der Antrag auf Bürgergeld

Sie müssen einen Antrag stellen, wenn Sie Bürgergeld bekommen möchten.

Der Antrag hat mehrere Teile. Einmal der Antrag selbst und weitere Anlagen.

Es gibt einige Dinge, die Sie bei der Antragstellung beachten müssen.

Der Antrag bezieht sich in der Regel auf den Monatsanfang. Zum Beispiel: Sie stellen den Antrag am 15. Juli. Der Antrag gilt dann aber rückwirkend ab dem 1. Juli.

Sie müssen Ihre Angaben deswegen immer für den ganzen Monat machen. Das ist besonders wichtig bei den Angaben über Ihr Einkommen.



Sie müssen darauf achten, dass Sie den Antrag im richtigen Jobcenter stellen. Sie müssen den Antrag in dem Jobcenter stellen, das für ihren Wohnort zuständig ist.



Sie können alle Anträge auch online stellen. Die Angebote finden Sie im Internet unter **www.jobcenter.digital**.

Sie müssen sich anmelden für dieses Angebot. Danach können Sie auf der Internet-Seite viele Sachen einfach und schnell erledigen.

Ohne auf die Öffnungszeiten des Jobcenters zu achten können Sie:

- Informationen rund um das Thema Bürgergeld erhalten
- Anträge stellen
- Veränderungen mitteilen
- Unterlagen einreichen
- Nachrichten an das Jobcenter schreiben

Gut zu wissen: Scannen Sie den QR-Code auf der Rückseite der Broschüre mit Ihrem Handy. Sie kommen dann direkt auf die Seite von www.jobcenter.digital.

19. Die Vertretung

Wenn Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen, vertreten Sie Ihre Bedarfsgemeinschaft.

Dies bedeutet: Der Antrag ist für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Wer die Bedarfsgemeinschaft vertritt, sollte mit allen aus der Bedarfsgemeinschaft sprechen, damit die Angaben im Antrag und in den Anlagen richtig sind.

20. Der Bescheid

Wenn Sie einen Antrag stellen, bekommen Sie eine Antwort. Die Antwort nennt man auch Bescheid. Die Entscheidung über den Antrag steht in dem Bescheid.

Sie bekommen in diesen Fällen einen Bescheid:

- Der Antrag wird genehmigt. Man sagt dazu auch, der Antrag wird bewilligt. Der Bescheid heißt dann Bewilligungsbescheid. In dem Bescheid steht, welche Leistung die Bedarfsgemeinschaft bekommt und wie lange. Diese Zeit ist der Bewilligungszeitraum. Ist der Bewilligungszeitraum vorbei, muss die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft einen neuen Antrag stellen.
- Der Antrag wird nicht genehmigt. Man sagt dazu auch, der Antrag wird abgelehnt. Der Bescheid heißt dann Ablehnungsbescheid.
- Es gibt eine Änderung bei der Höhe der Leistung, die Sie bekommen. Der Bescheid heißt dann Änderungsbescheid.
- Sie haben eine Leistung zu Unrecht bekommen. Das Jobcenter teilt Ihnen dann im Bescheid mit, dass Sie die Leistung zurückzahlen müssen. Der Bescheid heißt dann Aufhebungsbescheid mit Erstattung.



21. Die Auszahlung

Sie bekommen Ihre Leistungen auf Ihr Konto bezahlt.

Die Auszahlung des Bürgergeldes erfolgt zu festen Terminen. In der Regel stehen ihnen zum Monatsanfang die Leistungen zur Verfügung.



22. Der Widerspruch gegen eine Entscheidung

Sie können sich beschweren, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind. Man sagt dazu auch: einen Widerspruch einlegen. Das können alle Personen machen, die von dem Bescheid betroffen sind. Sie müssen sich aber innerhalb von 1 Monat beschweren, sobald Sie den Bescheid bekommen haben.

Sie müssen den Widerspruch schriftlich einlegen oder persönlich beim Jobcenter. Sie können den Widerspruch nur bei dem Jobcenter einlegen, von dem der Bescheid gekommen ist. Die Entscheidung wird dann überprüft.



Die Prüfung kann verschiedene Ergebnisse haben:

- Sie haben recht mit Ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird stattgegeben.
- Sie haben zum Teil recht mit Ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nur teilweise stattgegeben.
- Sie haben nicht recht mit Ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nicht stattgegeben.

Sie bekommen einen Widerspruchsbescheid mit dem Ergebnis. Wenn Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wurde oder nur teilweise stattgegeben wurde, können Sie vor dem Sozialgericht klagen. Die Klage kann nur beim Sozialgericht erhoben werden.

23. Die Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Bürgergeld erhalten, haben Sie bestimmte Pflichten. Sie müssen mit dem Jobcenter zusammenarbeiten. Man sagt dazu auch Mitwirkungspflichten.



- Sie müssen richtige Angaben machen. Wenn Sie zum Beispiel einen Antrag für eine Leistung stellen, müssen die Angaben stimmen. Wenn Sie mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen, müssen auch die Angaben zu den anderen Personen stimmen. Die Angaben sind wichtig, um den Anspruch auf Leistungen zu überprüfen. Zum Beispiel, ob sie oder eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft Einkommen haben.
- Die Angaben müssen vollständig sein. Es dürfen keine Angaben fehlen.
- Sie müssen die Angaben auch „beweisen“ können, wenn Sie danach gefragt werden. Das heißt, dass Sie zum Beispiel Urkunden und Bescheinigungen vorlegen müssen.
- Sie haben auch nach der Antragstellung Pflichten. Wenn sich zum Beispiel etwas ändert, wodurch Sie keine Leistungen mehr bekommen würden oder sich die Höhe der Leistung ändern würde. Zum Beispiel, wenn Sie einen Job gefunden haben oder sich Ihre Miete erhöht. Sie müssen diese Änderungen sofort dem zuständigen Jobcenter sagen.

24. Die Erreichbarkeit

Wenn Sie Bürgergeld bekommen, müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein.

Wenn Sie längere Zeit nicht zu Hause sind, müssen Sie immer das zuständige Jobcenter informieren. Zum Beispiel, wenn Sie ins Krankenhaus müssen, wenn Sie umziehen oder in den Urlaub gehen wollen. Sie sind dann abwesend und für das Jobcenter nicht erreichbar.

Sie müssen dem Jobcenter vorher sagen, dass Sie längere Zeit nicht zu Hause sind. Das Jobcenter muss zustimmen. Nur dann bekommen Sie das Bürgergeld, auch wenn Sie abwesend sind.

Wenn Menschen arbeiten, muss keine Zustimmung beim Jobcenter beantragt werden.



25. Der Datenschutz

Sie müssen im Jobcenter viel über sich erzählen, wenn Sie Leistungen bekommen wollen. Sie müssen Ihre erforderlichen persönlichen Daten und die Daten der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft angeben. Die Daten sind wichtig, damit das Jobcenter berechnen kann, wie viel Geld man bekommt.



Die persönlichen Daten von Menschen werden ganz besonders geschützt. Das nennt man Datenschutz. Dafür gibt es verschiedene Regeln. Die Regeln stehen zum Beispiel im Sozialgesetzbuch und in der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Im Jobcenter werden die Daten nach diesen Regeln bearbeitet und gespeichert.

Informationen zum Datenschutz kann auch das Jobcenter geben. Gerne ist Ihnen der/die Datenschutzbeauftragte des Jobcenters bei Ihren Anliegen zum Datenschutz behilflich. Und man findet die Informationen im Internet unter **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung**.

Die Erklärungen stimmen und sind richtig. Sie sind aber nicht für jeden Einzelfall vollständig. Die Erklärungen wurden bewusst einfacher geschrieben. Damit man den Text besser lesen kann. Wenn Sie vor Gericht wegen einer Leistung klagen wollen, können Sie die Informationen aus diesem Text nicht als Grundlage nehmen.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

Geldleistungen und Recht SGB II (FGL 2)

Januar 2025

www.jobcenter.digital

